

Schutzkonzept gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
für Kindertageseinrichtungen
in der Trägerschaft von
Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ)

Stand: 31.08.2024

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen und Leitlinien	4
2.1	Gültigkeit und Anwendung.....	4
2.2	Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	4
2.3	Verankerung im Leitbild JJ.....	7
3	Begriffsklärung – Gewalt, Übergriffe, Grenzverletzungen.....	8
3.1	Formen von Gewalt.....	8
3.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	8
3.3	Übergriffe	9
3.4	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.....	9
4	Präventiver Kinderschutz.....	9
4.1	Personalmanagement und -entwicklung.....	9
4.1.1	Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren	9
4.1.2	Einstellungsverfahren - Persönliche Eignung der Beschäftigten	10
4.1.3	Einarbeitung, Belehrungen, Gespräche mit Mitarbeitenden.....	10
4.1.4	Fachberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung.....	11
4.2	Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument.....	11
4.3	Leitlinien.....	12
4.4	Sexualpädagogisches Konzept.....	12
4.5	Beteiligung.....	13
4.5.1	Beteiligung von Kindern	13
4.5.2	Beteiligung von Eltern.....	15
4.6	Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder und Eltern.....	17
4.6.1	Grundlagen und Ziele	17
4.6.2	Beschwerden von Kindern.....	18
4.6.3	Beschwerden von Eltern.....	18
4.6.4	Beschwerden im Rahmen des § 47 SGB VIII.....	19
4.6.5	Beschwerdewege und Ansprechpersonen	19
5	Risikoanalyse.....	19
6	Intervenierender Kinderschutz.....	20
6.1	Begriffsklärung – Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	20
6.2	Meldepflicht nach § 8a und § 47 SGB VIII	21
6.3	Intervenierender Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII	22
6.3.1	Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs.4, SGB VIII.....	22
6.3.2	Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung.....	23
6.3.3	Bei Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken ...	23
6.3.4	Einschaltung des Jugendamtes.....	24
6.3.5	Ablauf der Kommunikation	24
6.4	Intervenierender Kinderschutz gemäß § 47 SGB VIII.....	26

6.4.1	Verpflichtende Info an die Leitung oder den Träger.....	26
6.4.2	Gefährdungseinschätzung.....	26
6.4.3	Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde.....	26
6.4.4	Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung.....	26
6.4.5	Maßnahmen des Trägers.....	26
6.4.6	Rehabilitationsverfahren	28
6.4.7	Reflexion der Situation.....	28
7	Qualitätsmanagement	29
7.1	Aktenführung und Dokumentationspflichten	29
8	Anlagen.....	30

1 Einleitung

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Mai 2021 ist ein wichtiger Baustein des Kinderschutzes verankert worden. Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII u.a. festgelegt, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen Schutzkonzepte vorzuhalten sind. Die Vorlage eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts ist damit Voraussetzung für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Als Träger von Kindertagesstätten haben wir die Verpflichtung und Verantwortung, für einen wirkungsvollen Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt in unseren Einrichtungen zu sorgen. Kinder sollen in unseren Kitas einen sicheren Ort finden, an dem sie sich wohl fühlen und eine starke Persönlichkeit entwickeln können. Wir unterstützen Kinder in ihrem Recht auf Beteiligung und aktive Mitgestaltung. Kinder erleben sich in unseren Kitas als Teil einer Gemeinschaft und erfahren Unterstützung, wenn ihre Gefühle und Grenzen verletzt werden.

Die Mitarbeitenden unserer Kitas sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder und ihre Familien und stehen daher in besonderer Verantwortung zu handeln, falls sie Anzeichen erkennen, dass Kinder Gewalt erleben. Die Kinder und Eltern sollen wissen, dass sie in unseren Einrichtungen Hilfe und Unterstützung bekommen und sich den Mitarbeitenden anvertrauen können. Gleichzeitig muss die Kita selbst ein sicherer Ort für Kinder sein, der größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung bietet.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen, welche unsere Kindertagesstätten für den besseren Schutz der Kinder festlegen. Es dient dazu, allen Formen von Gewalt in unseren Kitas vorzubeugen und unseren Mitarbeitenden Handlungssicherheit bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt im sozialen Umfeld der Kinder zu geben.

2 Rechtliche Grundlagen und Leitlinien

2.1 Gültigkeit und Anwendung

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept hat Gültigkeit für alle Mitarbeitenden von Kindertagesstätten im Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ). Einzelne Bestandteile und Handlungsschritte werden an die regionalen Zuständigkeiten und die strukturellen Abläufe der jeweiligen Einrichtungen angepasst.

2.2 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder können nur dann vor Gewalt geschützt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes bekannt sind. Zentrale Rechtsgrundlage des Kinderschutzes sind die Kinderrechte. Kinder müssen über ihre Rechte altersgerecht informiert werden, um sie zu kennen und einfordern zu können.

UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der *UN-Kinderrechtskonvention*, die 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Das Übereinkommen über die

Rechte des Kindes erkennt Minderjährige erstmals rechtlich als „Subjekte“ – also Träger eigener Rechte – an. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu überführen.

Die Kinderrechte werden in drei Gruppen eingeteilt:

- Förderrechte: Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit
- Schutzrechte: Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
- Beteiligungsrechte: Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen die Kinder betreffenden Angelegenheiten

Die Kinderrechte sind unteilbar, das heißt, jedes der Rechte ist gleichermaßen wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig: Wird ein Kinderrecht verletzt, schränkt dies meist auch andere Kinderrechte ein.

EU-Grundrechtecharta

Auf Europäischer Ebene sind die Rechte von Kindern auf Schutz und Fürsorge sowie Beteiligung im *Artikel 24 der am 01.12.2009 in Kraft getretenen EU-Grundrechtecharta* verankert. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Grundgesetz (GG)

Auf nationaler Ebene sind nach *Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz* Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat sieht dieser Artikel eine klare Rangfolge vor:

1. Der Schutz des Kindes vor Gefahren obliegt zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. den Personen, denen die Eltern die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge vertraglich übertragen.
2. Nehmen die Eltern ihre Elternverantwortung nicht wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, ist der Staat nicht nur zur Intervention befugt, sondern dazu verpflichtet. Hier hat das sog. staatliche Wächteramt seine verfassungsrechtliche Grundlage.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

In *§ 1627 BGB* wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Dort heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.“ Gemäß *§ 1631 Abs. 2 BGB* haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt *§ 1666 BGB* die zentrale Begründungsnorm für einen legitimen Eingriff des Staates in das Elternrecht dar. Dort heißt es: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maß-

nahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Strafgesetzbuch (StGB)

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings vorrangig die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin und nicht der Schutz des Kindes. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 *Strafgesetzbuch (StGB)* erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b *StGB* behandelt.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

In § 1 Abs. 3 *SGB VIII* heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“.

Im Rahmen des „*Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)*“, das seit dem 01.10.2005 das *Sozialgesetzbuch VIII* in vielen Bereichen reformierte, wurden im Hinblick auf den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen die §§ 8a und 72a *SGB VIII* eingeführt.

In § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dort heißt es:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten

nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet Absatz 2 das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)

Das *Bundeskinderschutzgesetz* trat am 01.01.2012 als Gesetz zur Stärkung eines präventiven und aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Artikel 1 beinhaltet das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG). Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, umfasst es vor allem Regelungen für relevante Akteure der Frühen Hilfen, zum Beispiel Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen.

Artikel 2 enthält Änderungen des SGB VIII, die insbesondere auf den Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen, die Qualifizierung des Schutzauftrags, die Stärkung von Kooperation und Vernetzung, die Qualitätsentwicklung sowie die Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz abzielen.

International	Bundesebene	Landesebene
UN-Kinderrechtskonvention	Grundgesetz (GG) Artikel 1,2,6	Gute-Kita-Gesetz
UN-Behindertenrechtskonvention	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 2 § 1666 (Gefährdung des Kindeswohls)	
EU Grundrechte Charta	Sozialgesetzbuch VIII	
	Strafgesetzbuch (StGB)	
	Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)	
	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)	

Quelle: Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/> (https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf) Zugriff am 29.07.2024.

2.3 Verankerung im Leitbild JJ

In unserem Leitbild (D.JJ.058) bekennen wir uns dazu, unsere Klientel in ihrer aktuellen Lebenssituation zu begleiten, ihre Kompetenzen zu fördern und ihre persönlichen Ressourcen auf dem Weg zu selbstständiger und selbstbestimmter Teilhabe zu stärken.

Wir verpflichten uns, die kulturellen, sozialen und persönlichen Kontexte der Beteiligten bei der Planung, Gestaltung und Realisierung unserer Angebote einzubeziehen.

Wir treten für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe unserer Klientel ein und ergreifen für sie Partei. In diesem Zusammenhang gilt es, Unterstützungsprozesse zu schaffen, die personenzentriert, sozialraumorientiert und flexibel möglichst weitgehende Teilnahme ermöglichen.

Unsere Arbeit orientiert sich am höchstmöglichen fachlichen Niveau. Es gehört zu unserer Leistungsverantwortung, Notlagen und Risiken frühzeitig zu erkennen und unsere Hilfeangebote entsprechend weiterzuentwickeln. Wir ächten jedwede Form von Gewalt, insbesondere auch sexualisierte oder rassistisch motivierte Gewalt.

3 Begriffsklärung – Gewalt, Übergriffe, Grenzverletzungen

3.1 Formen von Gewalt

Da Gewalt sowohl intern in der Kita, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen Mitarbeitenden das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):

- Seelische Gewalt, z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen und seelische Vernachlässigung, z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
- Körperliche Gewalt, z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen und körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch, z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
- Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt können in der Kita auf verschiedenen Arten in Erscheinung treten. Dabei greifen wir auf folgende Differenzierung zurück:

3.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Grenzverletzungen können körperlich, verbal und nonverbal passieren.

Beispiele:

- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- Kind streng/böse/abfällig anschauen (nonverbal)

3.3 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat (körperlich)
- Kind mit Befehlston ansprechen (verbal)
- Wickelsituation in einem unzureichend geschützten Bereich (nonverbal)

3.4 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Beispiele:

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch normiert.

Quelle: Positionspapier Grenzüberschreitungen Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2016), Verfügbar unter: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, Zugriff am 29.07.2024

4 Präventiver Kinderschutz

Zum präventiven Kinderschutz gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kita, um diese zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder zu machen. Problemsituationen sollen frühzeitig erkannt und durch vorbeugendes Handeln vermieden werden.

4.1 Personalmanagement und -entwicklung

Im Bereich des Personalmanagements setzen wir eine Reihe von präventiven Maßnahmen um.

4.1.1 Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren

In unseren Stellenausschreibungen weisen wir auf die bestehenden Schutzkonzepte hin und verdeutlichen die Wichtigkeit des Kinderschutzes in unseren Kitas. Aus dem Anforderungsprofil wird unsere Erwartung deutlich, dass potentielle Mitarbeitende dazu bereit sind, sich im Themenbereich des Kinderschutzes zu reflektieren und fortzubilden.

Im Auswahlverfahren erfolgt eine Analyse der Bewerbungsunterlagen auf eventuelle Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse etc. Solche Auffälligkeiten werden im Vorstellungsgespräch thematisiert.

Im Vorstellungsgespräch werden anhand eines Leitfadens (D.BE.003) außerdem Umgang und Erfahrungen mit Macht und Gewalt, Nähe und Distanz, Fehlern und Beschwerden sowie Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Es wird verdeutlicht, dass sich die Kita eingehend mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzt und dies einen hohen Stellenwert hat.

4.1.2 Einstellungsverfahren - Persönliche Eignung der Beschäftigten

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeits- oder Übungsleitervertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Verfahren zur Beantragung und Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses: D.JJ.103, Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses: F.JJ.147 und 147a). Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht in das Führungszeugnis und die Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, werden dokumentiert (F.JJ.141). Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ist außerdem abweichend von der turnusgemäßen Überprüfung ein Führungszeugnis von der betreffenden Person vorzulegen.

Die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII betrifft alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen, einschließlich der dort eingesetzten Hauswirtschaftshilfen, Verwaltungsangestellten, Auszubildenden, FSJ-Kräften, Ehrenamtlichen und Übungsleiter*innen sowie Praktikant*innen, die länger als vier Wochen tätig sind. Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen, die kürzer als vier Wochen in der Kita tätig sind (z.B. Schüler*innen), erfolgt eine Selbstauskunftserklärung (F.JJ.132). Ehrenamtliche, Hospitierende und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kita tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung, aus der die verpflichtende Information des Arbeitgebers einhergeht, wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen die Person eröffnet wird. Weiterhin wird erklärt, dass ein solches Verfahren derzeit nicht eingeleitet ist (F.JJ.132).

Werden im Verlauf der Beschäftigung rechtskräftige Verurteilungen wegen in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten bekannt, wird die betroffene Person nicht weiter beschäftigt.

4.1.3 Einarbeitung, Belehrungen, Gespräche mit Mitarbeitenden

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist. Die Erwartung, dass Fehlverhalten von sich aus anzusprechen ist, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen von regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeitenden wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstbesprechungen mit einbezogen, z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen und Beschwerdebearbeitung.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben besprochen und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt oder revidiert.

Zur festen Verankerung des Themas Kinderschutz im Team ist es geplant, in jeder unserer Kindertagesstätte eine Person als Kinderschutzbeauftragte(n) zu benennen. Die oder derjenige sorgt dafür, dass das Thema in festen Abständen in Teamsitzungen eingebracht und das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert wird.

4.1.4 Fachberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung

Fachberatung, kollegiale Beratung und Supervision sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Team.

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen teil. Schulungen zum Thema Kinderschutz, Prävention und Beteiligung sind hier wichtiger Bestandteil und fließen in die jährliche Planung des internen Bildungsprogramms JJ ein.

Daneben nehmen die Mitarbeitenden (einzeln oder im Team) regelmäßig an externen Schulungen, Fortbildungen oder Fachtagungen zum Themenbereich des Kinderschutzes teil (z.B. Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen).

4.2 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

Die Mitarbeitenden unserer Kitas tragen eine besondere Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern. Wir sind uns darüber bewusst, dass es innerhalb von pädagogischen Beziehungen zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt kommen kann, gerade weil körperliche Nähe im Alltag einer Kita (Trösten, Wickeln, etc.) eine wichtige Rolle spielt.

Umso wichtiger ist es, dass unsere Mitarbeitenden ein einheitliches Verständnis von pädagogisch richtigem, kritisch zu betrachtendem und falschem Verhalten in der Betreuung von Kindern haben und dass ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz vereinbart ist.

Um dies zu gewährleisten, wurde in jeder unserer Kindertageseinrichtungen eine Verhaltensampel erstellt, die Mitarbeitenden einen klaren Handlungsrahmen bietet. Die Verhaltensampel wird regelmäßig im Team reflektiert und den Beschäftigten bei Neueinstellung zusammen mit dem Schutzkonzept vorgelegt. Die darin enthaltenen fachlichen Standards und bedarfsorientierten Verfahrensweisen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sind für alle Mitarbeiter*innen verbindlich.

Die einrichtungsspezifische Verhaltensampel befindet sich jeweils im Anhang des Kinderschutzkonzeptes.

4.3 Leitlinien

Unsere Kindertagesstätten orientieren sich an den Leitlinien für würdevolle pädagogische Beziehungen, die im Rahmen der Reckahner Reflexionen entstanden sind.

Die Reckahner Reflexionen beruhen auf einer fünfjährigen interdisziplinären und internationalen Auseinandersetzung mit dem Thema Ethik pädagogischer Beziehungen. Gute pädagogische Beziehungen bilden ein Fundament dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Sozialisation gelingen.

Leitlinien

Was ethisch begründet ist:

- Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
- Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

- Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
- Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
- Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Quelle: Leitlinien – Pädagogische Beziehungen, Verfügbar unter: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien>, Zugriff am 29.07.2024.

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden und fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Die Mitarbeitenden unserer Kitas brauchen demzufolge Strategien und Handlungskompetenzen, um die Kinder in diesem Bereich begleiten und präventiv handeln zu können.

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder von 0-10 Jahren formuliert folgende Bildungs- und Erziehungsziele für den Bereich Sexualität:

- Eine Geschlechtsidentität entwickeln, mit der man sich wohl fühlt

- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln.

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Eine gelingende Sexualerziehung ist Teil des präventiven Kinderschutzes. Ein gesundes Selbstbewusstsein stärkt die Kinder, in möglichen Gefahrensituationen oder bei Grenzüberschreitungen „Nein!“ sagen zu können.

Unsere Kindertagesstätten haben jeweils ein einrichtungsspezifisches sexualpädagogisches Konzept erarbeitet, welches diesem Schutzkonzept als Anlage beigefügt ist.

Quellen:

Sexualfreundliche Erziehung, Unser Konzept, Dezember 2019, (Lebenshilfe-ffm.de), verfügbar unter: <https://www.lebenshilfe-ffm.de/files/bilder/Informationen%20LH/Sexualp%C3%A4dagogisches%20Konzept%202019%20web.pdf>, Zugriff am 29.07.2024;

Arbeitshilfe_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017 (paritaet-hessen.org), verfügbar unter: https://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe_2_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017.pdf, Zugriff am 29.07.2024.

4.5 Beteiligung

Ergänzend zu den Ausführungen in diesem Schutzkonzept sind die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagesstätten zu beachten.

4.5.1 Beteiligung von Kindern

Den Rechtsanspruch auf Verfahren der Beteiligung, der aus § 42 Abs. 2 SGB VIII ergeht, nehmen wir sehr ernst, denn:

- Beteiligung ist ein Menschenrecht und sichert die Rechte der Kinder
- Beteiligung macht Kinder stark und gibt ihnen das Gefühl der Selbstwirksamkeit
- Beteiligung ist ein Beitrag zur moralischen Entwicklungsförderung
- Beteiligung fördert Bildungsprozesse
- Beteiligung ist ein wichtiger Bestandteil der Demokratieerziehung
- Beteiligung ist im Bundeskinderschutzgesetz (BKisG) gesetzlich normiert.

Damit Kindern die Möglichkeiten der Partizipation eingeräumt werden kann, bedarf es eines demokratischen Erziehungsstils. Die Basis des demokratischen Erziehungsstils ist die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit jedes Kindes. Wichtige Aspekte sind dabei die Wertschätzung und Achtung anderer und die Rücksichtnahme auf sie. Bei der Umsetzung des demokratischen Erziehungsstils werden Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder akzeptiert und respektiert, und sie fließen in die pädagogische Arbeit mit ein. Die Kinder können sich einbringen und mitentscheiden.

In unseren Kitas bedeutet Partizipation, dass die Kinder in Ereignisse und Entscheidungsprozesse, die das eigene Leben und das Zusammenleben in der Gemeinschaft betreffen, einbezogen

werden. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Interessen wahrzunehmen, zu äußern, die anderen Kinder in ihren vielleicht abweichenden Interessen wahrzunehmen sowie gemeinsam wirksame und tragfähige Entscheidungen zu treffen und Lösungen für Probleme zu finden. Dabei erleben sie, dass sie in ihrer Persönlichkeit ernst genommen werden, ihre Meinung wichtig ist und sie als Kind wirksam werden können. So erfahren sie, dass ihr Engagement Auswirkungen hat, die sie nachvollziehen und mit denen sie sich identifizieren können.

Sie übernehmen Verantwortung für sich und die Gemeinschaft ihrer Kindergruppe und erleben somit sowohl Autonomie wie auch Zugehörigkeit.

Die Mitarbeitenden unserer Kitas schaffen Raum für Rituale der Partizipation. Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder sind unterschiedliche Beteiligungsformen möglich.

Dabei setzen wir auf verschiedene Bausteine.

Die Selbstbestimmung als Individuum

Zur Selbstbestimmung gehört, dass jedes Kind für sich als *Individuum* entscheiden kann

- was es wo und mit wem spielen möchten, sofern dabei niemand ausgegrenzt wird
- wie viel und was es von den mitgebrachten oder in der Kita angebotenen Speisen essen möchte. Dabei hat jedes Kind das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit entsprechend seines Entwicklungsstandes (selbstständig essen mit den Händen oder mit Besteck). Die Mitarbeitenden beachten die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an.
- was es anzieht oder auszieht (z.B. Matschhose) – denn jeder Mensch hat ein anderes Gefühl für Wärme oder Kälte. Ausnahme der Selbstbestimmung sind hier jedoch (gesundheits-)gefährdende Argumente.
- wer im Bedarfsfall seine Windel wechselt bzw. ob und wann es zur Toilette geht. Es hat das Recht, die Wickel- bzw. Toilettensituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Die begleitende Person achtet auf einen feinfühligem und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Sie spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was sie tut (handlungsbegleitendes Sprechen). Vor dem Gang ins Bad wird dem Kind ermöglicht, sein Spiel zu beenden. Ausnahme der Selbstbestimmung sind auch hier (gesundheits-)gefährdende Argumente.
- ob und wann es einen Schnuller, ein Kuscheltier o.Ä. braucht. Das Kind hat ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung. Schnuller und Kuscheltiere etc. befinden sich in Reichweite des Kindes.

Die Selbstbestimmung als Gruppe

In der *Kindergruppe* kann selbst bestimmt werden,

- wie der Morgenkreis oder ein ähnliches Format gestaltet wird (Wahl der Lieder und Spiele). Auch Kinderkonferenzen oder offene Gesprächsrunden finden unter Mitgestaltung der Kinder in unseren Kitas statt.
- welche Regeln im Umgang mit Produkten (z.B. Gebautes oder Gebasteltes) anderer Kinder, im Umgang mit Materialien oder mit Fehlern und Gefühlen gelten sollen.

Die Mitbestimmung

Die Kinder haben das Recht, über Themen und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden sowie Vorschläge zu unterbreiten. Voraussetzung für eine gelingende Mitbestimmung sind für die Kinder alle nötigen Informationen, die den Rahmen für ein Thema

vorgeben (z.B. Materialien, Zeitrahmen, Gelder). Danach kann der Austausch in der Gruppe beginnen, bei dem alle Kinder den Raum bekommen, gehört zu werden. Liegen alle Argumente, Wünsche und Ideen auf dem Tisch, werden die Lösungsideen und Vorschläge zusammengefasst und es kann eine Abstimmung darüber erfolgen. Mögliche Themen können Projekte, Feste, Ausflüge oder Besuche und Anschaffungen sein.

Das Mithandeln

Mithandeln bedeutet, dass die Kinder über Entscheidungen der Mitarbeitenden so informiert werden, dass sie diese verstehen und nachvollziehen können. Wichtig dabei ist, dass die Kinder erkennen können, dass die Verantwortung alleine bei den Mitarbeitenden liegt und nicht zu einem Prozess der Kinderbeteiligung gehört. Schutzmaßnahmen und die Gesundheit der Kinder gehören dazu. Die Information ermöglicht jedoch jedem Kind, sich auf die Situation einzustellen und entsprechend zu agieren.

4.5.2 Beteiligung von Eltern

Für die Arbeit in unseren Kindertagesstätten hat die Zusammenarbeit mit den Eltern einen hohen Stellenwert. Je besser die Zusammenarbeit ist, desto besser können Förderung und Entwicklung der einzelnen Kinder gelingen und deren Wohl gesichert werden. Voraussetzung für ein vertrauensvolles und konstruktives Kooperationsverhältnis ist es, die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsverantwortung zu akzeptieren und beide als Partner aktiv in die pädagogische Arbeit einzubeziehen. Deshalb muss die pädagogische Arbeit transparent gestaltet werden. Zu einem guten Verhältnis zwischen Eltern und Mitarbeitenden gehört für uns eine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft. Ebenso wichtig sind uns ein offener Umgang mit unterschiedlichen Meinungen sowie gegenseitige Information und Unterstützung in Erziehungs- und Bildungsfragen. Dabei nehmen wir die Eltern mit ihren individuellen Interessen, Bedürfnissen, Ressourcen und besonderen Lebensverhältnissen wahr.

Aufnahme

Den ersten Kontakt zu unseren Kindertagesstätten haben Eltern durch Anmeldung ihres Kindes. Nach erfolgter Platzzusage bekommen die Eltern im Aufnahmegespräch wichtige Informationen zur jeweiligen Kita und haben die Möglichkeit, auf Besonderheiten sowie Stärken und Verhaltensweisen ihres Kindes hinzuweisen. Eltern erhalten Einblick in den Tagesablauf der Kita, und es werden Themen wie z.B. pädagogische Haltung, pädagogische Ziele sowie ganz praktische Themen wie Grundausstattung, Kleidung und Erreichbarkeit besprochen. Um den Übergang von der Familie in die Kita gut zu gestalten, wird gemeinsam mit den Eltern ein Aufnahmebogen ausgefüllt. Im Gespräch ergeben sich häufig wichtige Hinweise, die die Eingewöhnung für das Kind und auch für die Eltern erleichtern.

Elterngespräche

Nach Aufnahme des Kindes erfolgt in absehbarer Zeit das erste Elterngespräch zum Austausch zwischen Eltern und Mitarbeitenden. Es folgt mindestens einmal jährlich ein Elterngespräch, welches die Entwicklung des Kindes zum Inhalt hat. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft dienen die Elterngespräche auch dazu, gemeinsam Wege im Umgang mit dem Kind zu erarbeiten. Neben diesen geplanten Gesprächen sind auch kurze Gespräche beim Bringen und Abholen des Kindes mit den Mitarbeitenden unserer Kitas möglich und erwünscht. Regelmäßige Informationen und Möglichkeiten zum Austausch außerdem durch kurze schriftliche und bildhafte Darstellungen des Tagesablaufs oder einzelner Angebote/Episoden aus dem Gruppenalltag (Mails, Aushänge, Newsletter, Bilder der Kinder, etc.).

Elternabend

In der Regel findet jährlich ein Elternabend statt. Dieser dient dazu, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Neben aktuellen Anlässen sowie organisatorischen Themen werden auch die Grupsituation besprochen und mitunter pädagogische Themen behandelt.

Elternbeirat

Die Interessen der Eltern werden im jährlich auf einem Elternabend gewählten Elternbeirat vertreten. Im Idealfall wird aus jeder Kita-Gruppe ein*e Vertreter*in gewählt. Die Vertreter*innen des Elternbeirates sind zum Ansprechpartner*innen für Eltern und Kita-Leitung. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich mit dem Elternbeirat in Verbindung zu setzen, um dort ihr Anliegen vorzutragen und ein weiteres Vorgehen zu besprechen. Der Elternbeirat sucht nach Aufnahme des Anliegens der Eltern den Kontakt zur Kita-Leitung, bespricht hier das Anliegen und gibt eine Rückmeldung an die anfragenden Eltern. Umgekehrt stimmt die Kita-Leitung bestimmte Anliegen mit dem Elternbeirat ab. Turnusgemäß sowie anlassbezogen stattfindende Sitzungen zwischen Elternbeirat und Kita-Leitung sichern die verbindliche und verlässliche Zusammenarbeit.

Feste und Feiern

Neben den im Gruppenalltag der Kinder und Mitarbeitenden eingebundenen jahreszeitlichen Festen und den Geburtstagsfeiern gibt es Höhepunkte, die mit den Eltern für Kinder und Familien organisiert werden. So findet beispielsweise in der Regel jährlich ein Sommerfest, eine Feier zu St. Martin und eine gemeinsame Winterfeier statt. Für das erfolgreiche Gelingen dieser Aktionen ist eine aktive Mitarbeit aller Eltern eine wichtige Voraussetzung.

Zufriedenheitsbefragung

Teil des Qualitätsmanagements bei JJ ist es, die Eltern der von uns betreuten Kinder jährlich zu ihren subjektiven Wahrnehmungen und aktuellen Erfahrungen in unseren Einrichtungen zu befragen. So gewinnen wir Erkenntnisse hinsichtlich der zentralen Frage, ob unsere pädagogische Arbeit den Erwartungen der Eltern entspricht. Hierbei nehmen wir Prozessqualität (z.B. die Art und Weise einer Betreuung) und Strukturqualität (die Ausstattung einer Einrichtung) in den Blick. Die Befragung erfolgt in digitaler Form mit dem Umfrage-Tool „SurveyMonkey“ und ist anonym. Der Versand von Links zur Befragung erfolgt per Mail und/oder Messenger. Zusätzlich wird ein QR-Code, der zur Befragung führt, in den Einrichtungen ausgehängt. Neben Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (trifft nicht zu/ trifft eher nicht zu/ weder noch/ trifft eher zu/ trifft voll zu) haben die Eltern auch die Möglichkeit, frei auf folgende Fragen zu antworten: Was hat Ihnen besonders gut gefallen? Womit waren Sie besonders unzufrieden? Die Ergebnisse der Befragung werden jährlich ausgewertet und eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung unserer Arbeit werden dementsprechend festgelegt.

Wirksamkeitsanalyse

Die Etablierung passender Instrumente zur Wirkungsanalyse für jeden Fachbereich ist ein strategisches Unternehmensziel von JJ. Mit einem Fragebogen bitten wir die Eltern der von uns betreuten Kinder um eine Einschätzung des Einflusses der pädagogischen Arbeit, die in unseren Kindertageseinrichtungen geleistet wird, auf die Entwicklung ihrer Kinder.

Dabei werden fünf Dimensionen beleuchtet:

1. Persönliche Dimension
2. Soziale Dimension
3. Wissen und Sprache
4. Körperliche Entwicklung und Gesundheit
5. Werte der Gesellschaft

Die Ergebnisse der wirkungsorientierten Evaluation sollen uns helfen, unsere pädagogische Arbeit kritisch zu beleuchten, weiterzuentwickeln und zu optimieren. Durch den jährlichen Turnus der Befragung können mögliche Entwicklungen im Verlauf der Betreuung beobachtet und beschrieben werden. Zielgruppe hierbei sind Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die seit ca. einem Jahr oder länger die jeweilige Kita besuchen. Die Befragung erfolgt wie bei der Zufriedenheitsbefragung mit dem Umfrage-Tool „Survey Monkey“.

4.6 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder und Eltern

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ist es unsere Aufgabe, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn u.a. „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Ergänzend zu den Ausführungen in diesem Schutzkonzept sind die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagesstätten zu beachten.

4.6.1 Grundlagen und Ziele

Sowohl Kinder und Eltern als auch Mitarbeitende haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Als Beschwerden können empfundene Unzufriedenheiten definiert werden, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass Abhilfe geschaffen wird. Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben. Jede Beschwerde, Kritik oder Unzufriedenheit wird sachlich, offen und wertschätzend aufgenommen, um durch Reflexion und Analyse unsere Arbeit zu verbessern und um Missstände und Probleme zu beseitigen und zu vermeiden.

Das Beschwerdemanagement unserer Kindertagesstätten beruht auf dem für alle JJ-Einrichtungen verbindlichen „Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden“ (VA.JJ.001):

„Übergeordnetes Ziel des Beschwerdemanagements im Verein ist die Korrektur und Vorbeugung fehlerhafter Abläufe in den Einrichtungen JJ. Auf aktuelle Beschwerden soll zeitnah, angemessen und kompetent eingegangen werden. Zukünftige Beschwerden sollen durch geeignete Vorbeugungs- und Verbesserungsmaßnahmen verhindert werden. Es gilt das „Prinzip der obersten Leitung“, d.h. Beschwerden werden an die/den jeweils Vorgesetzte/n weitergegeben und zeitnah bearbeitet.“ Berücksichtigung finden hierbei auch die im Verein etablierte Beschwerdestelle nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die Beschwerdestelle bei sexualisierter Grenzverletzung. Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, im eigenen Wirkungskreis darauf zu achten, dass Benachteiligungen oder Diskriminierungen aus den im Gesetz genannten Gründen unterbleiben.

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt. Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt (siehe 3.6.4).

4.6.2 Beschwerden von Kindern

Kinder sollen in unseren Kindertagesstätten erfahren, dass sie das Recht haben, sich über Dinge, die ihnen missfallen, zu beschweren. Den Beschwerden von Kindern begegnen wir offen und zugewandt. Beschwerden werden nicht als Störung behandelt, sondern als Botschaft und Beziehungsangebot.

Kinder nutzen in der Regel kein starres Beschwerdeverfahren. Je nach Entwicklungsstand muss es unterschiedliche Möglichkeiten für Kinder geben, Unzufriedenheiten zu äußern. Oft geschieht dies im Alltag der Kita (Schreien, sich zurückziehen, Bilder malen, mit der Bezugsperson sprechen, vermehrte Wutausbrüche, vermehrte Ängstlichkeit, Einkoten, unruhiger Schlaf, beißen, usw.). Auch Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Anfragen von Kindern können Beschwerden beinhalten. Wir setzen wie bei der Beteiligung auch hier auf vertrauensvolle Beziehungen, die Offenheit ermöglichen und fördern. Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z.B. "Hast du dich geärgert?", „Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht.“ usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person.

In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten (z.B. Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, Morgenkreise). Hier erlernen die Kinder mit Unterstützung der Mitarbeitenden, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, respektvoll miteinander umzugehen, Befindlichkeiten anderer Kinder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen. Auch offene Spielsituationen und regelmäßige Beobachtungen nutzen die Mitarbeitenden unserer Kitas, um mögliche Probleme, Sorgen oder Missstimmungen der Kinder zu erkennen. Kinder werden grundsätzlich ermutigt, sich zu äußern, Beschwerden zu benennen und mit Hilfe der pädagogischen Bezugspersonen Lösungen zu finden.

Bei der Bearbeitung einer Beschwerde entstehen Lernprozesse zwischen Kindern und Erwachsenen. Kinder lernen, dass ihre Äußerungen ernstgenommen werden und sie erfahren dadurch Selbstwirksamkeit. Sie lernen aber auch, dass nicht alle Wünsche und Bedürfnisse erfüllt werden können, da die Gemeinschaft auch ein Einordnen und Zurückstellen von Wünschen erfordert.

Eltern sind dabei Interessenvertreter ihrer Kinder, was gerade bei sehr jungen Kindern sowie Kindern mit Beeinträchtigungen, die sich verbal (noch) nicht äußern können, von besonderer Bedeutung ist. Auch trauen sich nicht alle Kinder, in der Einrichtung Beschwerden zu formulieren. So wenden sie sich lieber zu Hause an die Eltern, die dann wiederum als Sprachrohr ihrer Kinder dienen.

4.6.3 Beschwerden von Eltern

Wichtig ist für uns der professionelle Umgang mit den Anliegen und Bedürfnissen der Eltern. Den Eltern soll Raum und Zeit gegeben werden, ihre Meinung zu äußern. Im Rahmen der Aufnahme werden die Eltern über die „Beschwerdekultur“ im Haus informiert. Die Eltern erfahren, dass sie sich mit ihren Anliegen persönlich, telefonisch oder schriftlich bzw. per E-Mail an Kita-Leitung, Mitarbeitende, den Elternbeirat oder den Träger wenden können.

Möglichkeiten für Anregungen und Wünsche, Kritik und Beschwerden gibt es für all unsere Kindertagesstätten u.a.:

- in den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen
- im Rahmen der Elternabende
- im Rahmen der jährlichen, zentralen Befragung zur Ermittlung der Zufriedenheit der Eltern. Die Befragung erfolgt in digitaler Form und ist anonym.

- über den „Beschwerdebrieffkasten“, der in allen Kindertagesstätten gut sichtbar angebracht ist.

4.6.4 Beschwerden im Rahmen des § 47 SGB VIII

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, deren Inhalt eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das Jugendamt.

Der/Die Beschwerdeführende wird vorab über das weitere Vorgehen informiert.

Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt:

- auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme
- unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes und weiteren betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird schriftlich festgehalten, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführenden.

Sollte die Beschwerde eine Kindeswohlgefährdung durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden zum Inhalt haben, folgt der Ablauf gemäß 6.4.

4.6.5 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Erfolgt eine Beschwerde nicht bei der Einrichtungsleitung, so wird diese umgehend informiert. Jede Beschwerde wird dokumentiert. Kann die Beschwerde gleich gelöst werden, wird die Lösung notiert und dem Gegenüber sofort eine Rückmeldung gegeben. Ist dies nicht der Fall, wird ein zeitnaher Termin zur Rückmeldung genannt. Im späteren Gespräch werden Lösungsvorschläge genannt, von denen einer umgesetzt wird. Ein Gespräch findet immer auf Augenhöhe statt und es wird nach einer gemeinsamen Lösung für alle Beteiligten gesucht. Ist dies geschehen, erfolgen Auswertung und abschließende Dokumentation der Beschwerde.

Interne und externe Beschwerdestellen innerhalb der Kita und beim Träger sowie externe Beschwerdestellen werden in jeder Kita per dauerhaftem Aushang an einer für Eltern und Mitarbeitende leicht zugänglichen Stelle bekannt gemacht (siehe Anhang).

5 Risikoanalyse

Damit geeignete Maßnahmen zum Kinderschutz entwickelt werden können, die genau zur jeweiligen Kita passen, ist eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse notwendig.

Diese liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten der eigenen Einrichtung Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen bzw. ermöglichen.

Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Kita stellen die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen dar.

Folgende mögliche Risikobereiche unserer Kitas werden dabei näher beleuchtet:

- Personal (z.B. Teamklima, Fehlerkultur, Willkommenskultur, Konfliktmanagement im Team, Schulungsbedarf, multiprofessionelle Teams, Fehlzeiten, Kommunikation, Zusammenarbeit)
- Räumliche Situation der Einrichtung innen und außen (z.B. Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für Kinder unter drei Jahren oder mit Behinderung, Gewährleistung ausreichender Intimsphäre, abgelegene Räumlichkeiten,
- Rahmenbedingungen und Strukturen (z.B. Herausforderungen im Tagesablauf, Situationen besonderer Nähe)
- Kinder (z.B. Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing)

Die einrichtungsbezogenen Risikoanalysen befinden sich im Anhang des Schutzkonzeptes.

6 Intervenierender Kinderschutz

Für unsere Frankfurter Kindertagesstätten ist die Broschüre „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ zu beachten.

6.1 Begriffsklärung – Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, wurde gesetzlich nicht klar definiert. Beides sind sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die in jedem Einzelfall interpretiert werden müssen.

Eine gut verständliche Begriffsbestimmung von Kindeswohl hat Jörg Maywald (2009) vorgenommen:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Quelle: Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IZKK-Nachrichten 2009 -1, verfügbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IZKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff am 29.07.2024.

Als Grundbedürfnisse gelten gemäß Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002) Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist.

1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
3. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;
6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Die Befriedigung der Grundbedürfnisse ist die Voraussetzung dafür, dass Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten

entfalten und ausbauen können. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Aus den Grundbedürfnissen ergeben sich die bereits beschriebenen Grundrechte von Kindern.

Die Gefährdung des Kindeswohls kann folgendermaßen definiert werden:

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."

Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage, verfügbar unter: <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrung-erkennen-und-helfen.pdf>, Zugriff am 29.07.2024.

6.2 Meldepflicht nach § 8a und § 47 SGB VIII

Meldungen an das örtliche Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger dem örtlichen Jugendamt unverzüglich melden, wenn es Ereignisse oder Entwicklungen in der Einrichtung gibt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Zeitnah ist die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der aufsichtsbehördlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend, sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen dient der Orientierung und ist nicht abschließend:

- Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z.B.:
 - Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
 - Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 - Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch betreute Kinder und delinquentes Verhalten von betreuten Kindern, z.B.:
 - Gravierende selbstgefährdende Handlungen

- sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Katastrophenähnliche Ereignisse (alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.
- Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

6.3 Intervenierender Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag, welcher in § 8a Abs. 4, SGB VIII definiert ist, wird in vier Schritten umgesetzt:

1. Schritt: Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 wahrnehmen
2. Schritt: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
3. Schritt: bei Eltern/Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und
4. Schritt: falls erforderlich, Einschaltung des Jugendamtes

6.3.1 Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs.4, SGB VIII

Kindeswohlgefährdung einschätzen gemäß Checkliste Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) im Hinblick auf:

- körperliche Misshandlung
- sexuellen Missbrauch und/oder
- körperliche bzw. seelische Vernachlässigung eines Kindes

Die Einschätzung erfolgt durch:

a) Fallarbeit durch Mitarbeitende vor Ort

- Protokollierung von Beobachtungen und Vorkommnissen durch die/den Bezugsbetreuer/in der Einrichtung und schriftliche Dokumentation in der Fallakte (Siehe Anlage 2: Tagesdokumentation/ Beobachtungsbogen).
- Checkliste zur Bewertung u. U. mehrfach einsetzen und überprüfen,
- Einbeziehung der Leitung. Info der Fachkraft und Vorlage der protokollierten Vorgänge an Leitung,
- Leitung entscheidet über Dringlichkeit des Falles,
- Weitere Beratung/Bewertung mit Team/ Einrichtungsleitung erforderlich oder es erfolgt weitere Fallarbeit/ Prüfung durch fallzuständige/n Mitarbeiter/in.

b) Kollegiale Fallberatung/-Supervision im Fachteam

- Vorstellung des Falles in der kollegialen Fallsupervision in Fachteam, ggf. in der Externen Fallsupervision. Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Fallberatung.
 - Entscheidung zum weiteren Vorgehen in Abstimmung mit Einrichtungsleitung.
 - Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft oder weitere Prüfung und Fallbearbeitung durch den/die Mitarbeiter/in erforderlich.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich, d.h. bereits bei der Risikoeinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird (vgl. Schritt 3).
 - Bei nicht akuter Gefährdung des Kindeswohls, weitere Prüfung und Beobachtung, ggf. unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft (vgl. Schritt 2)

6.3.2 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung

- Checkliste Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) zur Einschätzung und Bewertung des Gefährdungsverdachts u. U. mehrfach einsetzen und überprüfen
- Bei weiterem Handlungsbedarf erfolgt Entscheidung zur Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Abstimmung mit Einrichtungsleitung sowie Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- Es erfolgt dann Fallbewertung durch die insoweit erfahrene Fachkraft und Leitung der Einrichtung.
- Falls nach der Fallbewertung durch die insoweit erfahrene Fachkraft kein akuter Handlungsbedarf besteht, gleichwohl aber Anhaltspunkte für eine Gefährdung weiterhin vorliegen, erarbeiten die fallzuständige Fachkraft und die Leitungskraft des Trägers gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft einen individuellen Schutzplan (s. Anlage 3) mit Vorschlägen, welche Hilfen erforderlich und geeignet sind, das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Dort wird festgelegt, wann und wie die Wirksamkeit des Schutzes überprüft wird. Weitere Prüfung und Beobachtung erfolgt durch fallzuständige Mitarbeitende und kontinuierliche kollegiale Fallberatung im Fachteam JJ.
- Erweist sich der individuelle Schutzplan als nicht ausreichend oder lässt sich nicht realisieren, erfolgt Information an das Jugendamt. Ebenso erfolgt Unterrichtung des Jugendamtes, wenn zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten werden bzw. der individuelle Schutzplan wegen der zusätzlich notwendigen Hilfen ohne die Mitwirkung des Jugendamtes nicht umgesetzt werden kann.

6.3.3 Bei Eltern/ Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken (ggf. parallel zu den Schritten 1 und 2)

- Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die Fachkräfte haben bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

6.3.4 Einschaltung des Jugendamtes

Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzügliche Information an das Jugendamt. Weitere Schritte sind dann mit diesem abzustimmen. Ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes nicht zu erreichen, erfolgt Information an den Krisennotdienst bzw. die Polizei. Liegt eine akute Gefährdung durch Dritte vor, müssen zuvor die Eltern/Personensorgeberechtigte eingeschaltet werden.

- Falls zeitlich möglich erfolgt vor Einschaltung des Krisennotdienstes bzw. der Polizei Information und Absprache mit der Leitung der Einrichtung.
- Die Leitung informiert die Fachbereichsleitung und/oder Geschäftsführung des Trägers JJ
- Mündliche und schriftliche Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt mit Vorlage der zusammenfassenden Dokumentation der Fakten. Die schriftliche Information an das Jugendamt enthält Aussagen
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung
 - zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und
 - inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

6.3.5 Ablauf der Kommunikation

Zuständigkeit	Ablauf	Dokumentation
Mitarbeitende	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Beobachtungsbogen</div>
Leitung, Team	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;">akut</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Erste Risikoeinschätzung kollegial/ mit Leitung </div> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Risikocheckliste</div>
Leitung	<div style="border: 2px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> Umgehende Mitteilung an Jugendamt, Polizei, Personensorgeberechtigte </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Meldebogen JA</div>
Leitung, Team, IseF	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;">nicht akut</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Risikoeinschätzung mit IseF </div> <div style="margin-left: 10px; color: green;"> <div style="border: 1px solid green; padding: 2px;">Keine Gefährdung</div> </div> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Beratungsprotokoll</div>
	<div style="border: 2px solid black; border-radius: 20px; padding: 10px; background-color: #f0f0f0;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> Erörterung der Risikoeinschätzung mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind (sofern zum Schutz möglich) </div> <div style="width: 50%;"> <ul style="list-style-type: none"> Welche Hilfen sind zur Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet? Gemeinsam Schutzplan erstellen Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>Insoweit erfahrene Fachkraft berät</i></p> </div>	Fortlaufende Dokumentation des gesamten Prozesses
Fallverantwortliche/r Mitarbeitende	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kontrolle: Wirken die Personensorgeberechtigten mit, werden die Hilfen angenommen, reichen sie zur Gefährdungsabwendung aus? </div>	
Leitung	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <div style="color: red; font-weight: bold; margin-bottom: 5px;">Nein</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 80%;"> Mitteilung an das Jugendamt und Information der Personensorgeberechtigten hierüber </div> </div> <div style="text-align: center;"> <div style="color: green; font-weight: bold; margin-bottom: 5px;">Ja</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 80%; color: green;"> Keine weitere Intervention </div> </div> </div>	

6.4 Intervenierender Kinderschutz gemäß § 47 SGB VIII

Der Ablauf bei in der Einrichtung festgestellten Gefährdungen der betreuten Kinder durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden unserer Kitas ist wie folgt:

1. Schritt: Verpflichtende Info an die Leitung oder den Träger
2. Schritt: Gefährdungseinschätzung
3. Schritt: Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde
4. Schritt: Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung
5. Schritt: a) Maßnahmen des Trägers
b) Rehabilitationsverfahren
6. Schritt: Reflexion der Situation

6.4.1 Verpflichtende Info an die Leitung oder den Träger

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Mitarbeitende, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Mitarbeitende wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

6.4.2 Gefährdungseinschätzung

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeitende) an den Träger, also Fachbereichsleitung oder Geschäftsführung JJ. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

6.4.3 Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die zuständige Aufsichtsbehörde durch den Träger erforderlich. Die Aufsichtsbehörde ist im weiteren Verlauf an dem Prozess umfassend zu beteiligen und steht auch beratend zur Verfügung.

6.4.4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung

Erhärtet sich die Vermutung, dann:

- Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden
- Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/der Mitarbeitenden, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen
- Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes
- Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten

6.4.5 Maßnahmen des Trägers (Reihenfolge ist nicht bindend.)

- Prüfung und Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte
- Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung

- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeitende/n
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Information der Elternvertretung/ anderer Eltern/ aller Eltern

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer/einem Mitarbeitenden, ist der Arbeitgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung einzuholen (Fachberatung, Aufsichtsbehörde/Jugendamt), um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Arbeitgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der *Mitarbeitendenvertretung* ist hierbei zu achten:
Betriebsrat Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., Hainer Weg 98, 60599 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 68091330
Fax: 069 - 68091331
E-Mail: betriebsrat@jj-ev.de
Telefonische Sprechzeiten: Mo, Di, Mi, Fr ab 09:00 Uhr, Donnerstag nach Vereinbarung

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten des/der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten. Soll auf die Einschaltung vorerst verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige insofern erfahrene Fachkraft oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

6.4.6 Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Hier sind je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch,
- Supervision

6.4.7 Reflexion der Situation

- Dokumentation
- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

7 Qualitätsmanagement

JJ ist als gemeinnütziger Trägerverein Mitglied im Diözesancaritasverband Limburg. Der Verein ist mit seinen Einrichtungen unter anderem für den Geltungsbereich Bildung und Erziehung (Schulbetreuung, Kinderbetreuung, Kindertagesstätten, Entwicklung der Angebote) nach DIN EN ISO 9001:2015 und MAAS BGW für ISO zertifiziert. Unsere Kindertagesstätten befinden sich somit in einem kontinuierlichen, intern und extern begleiteten und überwachten Verbesserungsprozess.

7.1 Aktenführung und Dokumentationspflichten

Mit den Neuregelungen in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Gesetzgeber auch Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Trägers hinsichtlich der in seinen Einrichtungen zu führenden Unterlagen und Akten festgelegt.

Demnach müssen Träger gemäß den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb führen und eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung sicherstellen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst gemäß § 47 Abs. 2 auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 sowie die Belegung der Einrichtung.

Folgende Unterlagen werden in unseren Kindertagesstätten bzw. der Geschäftsstelle JJ dementsprechend geführt und aufbewahrt (siehe auch D.JJ.051.Aufbewfrist):

- Personaleinsatzpläne und Arbeitszeitchweise,
- Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse,
- Fall- und gruppenbezogene Aktenführung,
- Dokumentation der pädagogischen Prozesse,
- Belegungsdocumentation,
- Unterlagen zur Buchführung.

8 Anlagen

- Literaturliste
- Verhaltensampel der Einrichtung
- Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung
- Risikoanalyse der Einrichtung
- Aushang: Beschwerdestellen für Eltern und Mitarbeitende
- Aushang: Anlaufstellen Kindeswohlgefährdung
- Vorlagen Gefährdungseinschätzung Kinderschutz (Checkliste/ Tagesdokumentation/ Beobachtungsbogen/ Schutzplan)